GEBÜHRENKATALOG

des

THÜRINGER BOGENSPORT-VERBANDES e.V.

1. Aufnahmeantrag
2. Mitgliedsbeitrag
3. Lehrgangsgebühren
4. Übungsleiter-, Trainerentschädigung
5. Kampfrichterentschädigung
6. Sonstige Gebühren
7. Inkrafttreten

1. Mitgliedschaft im Verband

(1) Die Mitgliedschaft für Vereine im Thüringer Bogensport-Verband e.V. ist schriftlich unter Einreichung folgender Unterlagen zu beantragen:

(2) Der TBSV hat folgende Mitglieder:

a) Vereine
(eine Mitgliedschaft im TBSV ist nur über einen Verein möglich)

(3) Aufnahmeantrag:
a) Vereinsname und Mitgliederliste des neuen Vereins
b) *aktueller Vereinsregisterauszug*
c) Bestätigung der Mitgliedschaft des Vereins im Landessportbund (Lizenznummer)

(4) Nach Prüfung der Aufnahmeunterlagen wird den Vereinen die Mitgliedschaft bestätigt und der Verein kann sich für die Verwaltung mit einem Vereinskonto registrieren.

2. Mitgliedsbeiträge

(1) Der TBSV erhebt zur Deckung seiner im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge.

(2) Vom TBSV wird ein Teil der Jahresbeiträge an den Deutschen Bogensport-Verband abgeführt.

(3) Bis zum Ende eines jeden Jahres erfolgt eine Datenerhebung der Mitglieder der Vereine selbstständig über das sich zu registrierende Vereinskonto

(4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt aktuell

a) Mitglieder bis *17 Jahre*	€ 12,00
b) Mitglieder ab 18 *Jahre*	€ 20,00

Als Grundlage für das Alter zählt das für das Sportjahr angewandte.
Beispiel: 1.1. 17 Jahre dann 12€
1.1. 18 Jahre dann 20€

(6) Die Beitragsrechnungen werden auf der Grundlage der Meldungen bis zum 31.12. des Jahres für das kommende Jahr erstellt und im Monat Januar den Vereinen per Mail zugestellt.

3. Lehrgangsgebühren

(1) Für Aus- und Weiterbildungslehrgänge können zur Kostendeckung der Lehrgänge Gebühren erhoben werden.

4. Übungsleiter-, Trainerentschädigung

(1) Für Ausbildungslehrgänge zum Trainer „C“ Bogensport können auf Antrag bis zu € **50,00** gefördert werden.

5. Kampfrichterentschädigung

(1) Die Tätigkeit von Bogensportlern als Kampfrichter im Auftrag des TBSV kann entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschädigt werden.
(2) Für die Entschädigung ist eine gültige Kampfrichterlizenz des DBSV Voraussetzung
(3) Ein Unterschied zwischen der Entschädigung der Tätigkeit als Schießleiter und Mitglied/Vorsitzender der Technische Kommission besteht nicht.
(4) Die Entschädigungshöchstgrenzen betragen aktuell:

a) Bogenschießen in der Sporthalle € 20,00
b) Bogenschießen im Freien auf Scheibe pro Entfernung € 05,00
c) 3D und Feldbogenschießen pro Einsatztag € 20,00
d) Erstattung von Fahrgeld/Verpflegung/Unterkunft erfolgt nach Finanzordnung TBSV

(5) Für die Gültigkeit der Lizenzen ist der Kampfrichter selbst verantwortlich.

6. Sonstige Gebühren

6.1 Startgeld Landesmeisterschaften ab 2023

(1) Bei Gewährung von finanziellen Zuschüssen durch den TBSV sind folgende Startgeldhöchstgrenzen zu den Landesmeisterschaften zu beachten (pro Bogensportler):

a) Halle, D/H, BoV (Erwachsene) € 15,00
Halle, D/H, BoV (Kinder und Jugend *bis U 18*) € 10,00

b) 3D Turniere (Erwachsene) pro Tag € 15,00
3D Turniere (Kinder und Jugend U18) pro Tag € 10,00

c) Feld und/oder Wald (Erwachsene) pro Tag € 15,00
Feld und/oder Wald (Kinder und Jugend U18) pro Tag € 10,00

Vereine die bei der Durchführung einer Landesmeisterschaft Mehrausgaben haben, können beim Vorstand einen finanziellen Zuschuss beantragen.

6.2 Einsprüche

Für Einsprüche und ihre Behandlung wird eine Gebühr von ***€ 50,00***
Erhoben. Sie verfällt, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben wird.

7. Reisekostenerstattung

(1) Gemäß § 9 der TBSV-Finanzordnung wird vergütet:

Fahrgeld
- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Fahrpreis nach Tarif 2. Klasse

- bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Reisen, jeweils die kürzeste Entfernung
  - pro gefahrenen Kilometer **€ 0,38**
  - pro gefahrenen Kilometer für jede weitere mitfahrende Person **€ 0,02**

Damit sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.

Übernachtung
pro Nacht und Person ausschließlich nur mit Beleg bis max. **€ *100*,00**

Für alle Erstattungen sind die entsprechenden Anträge mit Belegen/Quittungen einzureichen und können nur so abgerechnet werden.

8. Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Ordnung wurde am 22.09.2026 vom Vorstand beschlossen und tritt zum 01.10.2026 in Kraft.